

EUCON-Regeln für das Verhalten von Mediatoren

Präambel

Ein Mediator, der in einer Mediation nach der EUCON-Verfahrensordnung tätig wird, verpflichtet sich, die folgenden Regeln in jeder Verfahrenslage zu beachten.

Weder die Parteien noch Dritte können aus diesen Regeln Ansprüche ableiten, die über die Haftung hinausgehen, der ein Richter nach zur Zeit des Verfahrens geltendem Deutschen Recht unterliegt.

Ansprüche gegen das EUCON-Institut auf der Grundlage dieser Richtlinien sind ausgeschlossen.

Art. 1 Wesen der Mediation

Mediation ist ein nicht förmliches und in seinem Ablauf durch die Parteien selbst bestimmtes Verfahren, in dem ein unabhängiger, neutraler Dritter (Mediator) die an einem Konflikt beteiligten Parteien, die aus freiem Entschluss an diesem Verfahren teilnehmen, bei der Suche nach einer für alle Beteiligte zufriedenstellenden Lösung unterstützt.

Art. 2 Allgemeine Pflichten des Mediators

- (1) Der Mediator hat die Parteien vor Beginn des Verfahrens über die Charakteristika der Mediation und seine persönliche Auffassung von den Aufgaben des Mediators im vorliegenden Verfahren zu unterrichten.
- (2) Der Mediator wird bei den Beteiligten keine unzutreffenden Erwartungen an das Ergebnis der Mediation wecken.

Art. 3

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Mediators

- (1) Der Mediator ist gegenüber den Parteien und den am Verfahren Beteiligten zu strengster Unparteilichkeit verpflichtet. Die Übernahme des Amtes als Mediator enthält die Erklärung, gegenüber den Parteien, in jeder Hinsicht unabhängig zu sein. Der Mediator verpflichtet sich, während des gesamten Verfahrens seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu wahren.
- (2) Der Mediator hat sich jederzeit so zu verhalten, dass er keinen Anlass zur Annahme einer Befangenheit bietet. Er darf sich insbesondere nicht auf eine Bewertung von Tatsachen und Rechtsfragen oder vorzeitig auf ein bestimmtes Ergebnis festlegen.
- (3) Er darf auch keine Geschenke oder sonstigen Vorteile von einer Partei, deren Vertreter oder einer Person, die direkt oder indirekt an dem Gegenstand des Mediationsverfahrens interessiert ist, entgegennehmen.
- (4) Der Mediator ist zu Beginn und während der Dauer des Mediationsverfahrens verpflichtet, alle Umstände offenzulegen, die Bindungen zu einer der Parteien oder zum Gegenstand der Auseinandersetzung darstellen, die aus Sicht einer Partei geeignet sein könnten, die Vermutung der Befangenheit des Mediators zu begründen.
- (5) Hat der Mediator den Parteien Umstände dieser Art mitzuteilen, darf er solange in dem Mediationsverfahren nicht tätig werden, als die Parteien ihm nicht ausdrücklich ihr Einverständnis mit dem Beginn oder der Fortführung des Verfahrens erklärt haben. Er ist von der weiteren Mitwirkung an dem Mediationsverfahren ausgeschlossen, wenn eine der Parteien, ihn unverzüglich nach der Mitteilung oder dem Bekanntwerden solcher Tatsachen als Mediator ablehnt.

Art. 4
Vertraulichkeit

- (1) Der Mediator hat alle Angelegenheiten des Verfahrens streng vertraulich zu behandeln. Soweit nicht eine der in diesen Verhaltensregeln genannten Ausnahmen vorliegt, darf der Mediator keine Informationen über das Verfahren und seine Angelegenheiten ohne Zustimmung der beteiligten Parteien an Dritte weitergeben, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder gerichtliche Entscheidungen dies vorschreiben.
- (2) Der Mediator darf Informationen, die er in einer Einzelsitzung mit nur einer der am Verfahren beteiligten Parteien erfahren hat, einer anderen Partei oder Dritten nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Informationsgebers zugänglich machen. Dabei muß der Mediator klären, ob, in welchem Umfang und wem gegenüber er von den Informationen Gebrauch machen darf.
- (3) Er darf Informationen, die er im Rahmen eines Mediationsverfahrens oder im Zusammenhang damit erlangt hat, nicht zu seinem persönlichen Vorteil nutzen oder in sonstiger Weise verwerten.
- (4) Soweit ein Mediator durch die Entscheidung eines Gerichts oder in ähnlicher Weise nach Abschluß eines Mediationsverfahrens verpflichtet wird, als Zeuge über den Gegenstand oder andere Einzelheiten der Mediation auszusagen, hat er die Parteien des Mediationsverfahrens umgehend und umfassend davon zu unterrichten. Er hat sich auf gegebene Aussageverweigerungsrechte zu berufen, soweit nicht alle Parteien seiner Vernehmung als Zeuge zustimmen.
- (5) Der Mediator ist verpflichtet, alles Material aus einem Mediationsverfahren dergestalt zu verwahren, dass der Schutz der Vertraulichkeit nachhaltig gewahrt bleibt. Soweit dieses zu Zwecken der Schulung oder der wissenschaftlichen Forschung benutzt werden soll, ist es angemessen und ausreichend zu anonymisieren.
- (6) Der Mediator soll die Parteien veranlassen, sich zu verpflichten, Informationen, die im Mediationsverfahren erstmals bekannt geworden sind, nicht ohne Zustimmung der anderen Partei gegenüber einem Dritten zu offenbaren oder in einem Gerichtsverfahren zu benennen.

- (7) Eine publizistische Auswertung eines Mediationsverfahrens ist dem Mediator nur gestattet, wenn die am Verfahren Beteiligten ihm dies ausdrücklich gestatten oder wenn die Einzelheiten des Mediationsverfahrens der allgemeinen Öffentlichkeit bereits zugänglich gemacht wurden.

Art. 5 Vertraulichkeit zwischen den Parteien

- (1) Vor Eintritt in das Mediationsverfahren hat der Mediator mit den Parteien zu klären, ob und in welchem Umfange das Mediationsverfahren und seine Einzelheiten gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln sind. Er hat die Parteien darauf hinzuweisen, dass es ihnen selbst obliegt, dafür zu sorgen, dass Dritte, die in das Mediationsverfahren einbezogen werden, gleichfalls einer Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit zu unterwerfen sind.
- (2) Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, gilt strenge Vertraulichkeit bezüglich aller Angelegenheiten des Mediationsverfahrens, sowohl für die Parteien, den Mediator als auch für alle Dritte, die zu dem Verfahren herangezogen werden. Entsprechendes gilt auch für alle Informationen, die erst durch oder während der Mediation bekannt geworden sind.
- (3) Der Mediator soll darauf hinweisen, daß die Parteien, die Einhaltung der Vertraulichkeit in schriftlicher Form, u.U. verbunden mit einer angemessenen Vertragsstrafe vereinbaren.

Art. 6 Verzicht auf Zeugenstellung des Mediators

Der Mediator hat von den beteiligten Parteien eine Erklärung einzuholen, wonach sie - soweit rechtlich wirksam - darauf verzichten, ihn in seiner Eigenschaft als Mediator in der Zukunft als Beweismittel in Verfahren jeder Art zu benennen oder die Vorlage von Dokumenten aus der Mediation in derartigen Verfahren zu verlangen.

Art. 7

Mediationsverfahren mit Parteien, die unterschiedlichen Nationen, Kulturen etc. angehören.

- (1) Der Mediator hat sein Verhalten auf kulturelle oder ähnliche Verschiedenheiten zwischen den Beteiligten einzurichten, wenn sich diese auf das laufende Verfahren auswirken könnten.
- (2) Kommt der Mediator zudem Ergebnis, dass wegen der Zugehörigkeit von Parteien zu anderen Kulturen, Nationen oder aus ähnlichen Gründen Probleme in der Kommunikation zwischen den Beteiligten auftreten, soll er die Hinzuziehung einer geeigneten, weiteren Person zu seiner Unterstützung empfehlen.

Art. 8

Weiterer Mediator

Ein Mediator darf an einem Mediationsverfahren, in dem bereits ein anderer Mediator tätig und dessen Mediatorenauftrag noch nicht beendet ist, nur mitwirken, wenn der tätige Mediator einwilligt.

Art. 9

Hinzuziehung von Co-Mediatoren

Der Mediator soll in Fällen, die besondere Fähigkeiten oder Erfahrungen erfordern oder außergewöhnliche Schwierigkeiten aufweisen, den Beteiligten die Heranziehung eines Co-Mediators vorschlagen.

Art. 10

Verfahrensvorbereitung und -leitung

- (1) Der Mediator hat vor Beginn des Verfahrens unter anderem die folgenden verfahrensleitenden Aufgaben wahrzunehmen:
 - Er hat die Eignung des Konfliktes für eine Mediation zu prüfen.
 - Er hat die Mediation und deren Durchführung angemessen vorzubereiten.
 - Er hat den Ablauf der Mediation zu strukturieren und zu gewährleisten, dass das Verfahren ordnungsgemäß abgewickelt werden kann.
 - Er soll darauf hinwirken, dass die Parteien an der Mediation teilnehmen oder durch Personen vertreten sind, die die Befugnis besitzen, verbindlich über die Gegenstände zu entscheiden, die den Inhalt der Mediation bilden.

- (2) Der Mediator hat die Parteien zu Beginn des Verfahrens auf Folgendes hinzuweisen:
 - Die Beteiligten sind berechtigt, den Ablauf und alle Einzelheiten des Verfahrens selbst zu bestimmen.
 - Jede Partei kann jederzeit aus dem Verfahren ausscheiden, es beenden oder in Übereinstimmung mit der anderen Partei oder den anderen Parteien das Verfahren unterbrechen oder ähnliche Regelungen treffen.

- (3) Am Beginn der Mediation soll der Mediator das Ziel der Mediation und die Besonderheiten eines Mediationsverfahrens, insbesondere die Bedeutung von Einzelgesprächen erläutern.

Art. 11

Verzicht auf Gerichtsverfahren

Der Mediator hat vor Eintritt in das Verfahren bei den Parteien darauf hinzuwirken, dass sie, soweit rechtlich zulässig, bis zum Abschluss der Mediation das Ruhen von anhängigen gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren über den Gegenstand des Mediationsverfahrens vereinbaren und sich verpflichten, auf die Einleitung von gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Prozessen in dieser Sache zu verzichten. Ausgenommen sind gerichtliche Eilverfahren, die jederzeit zulässig bleiben.

Art. 12

Aufklärung des Sachverhalts

Der Mediator hat die Parteien zu Beginn des Verfahrens darauf hinzuweisen, dass das Ergebnis des Mediationsverfahrens davon abhängig sein kann, in welchem Umfang alle wesentlichen Informationen von den Parteien in das Verfahren eingebracht werden.

Art. 13

Rechtliche Beratung und Vertretung

Der Mediator hat die Parteien bereits vor Eintritt in das Mediationsverfahren und gegebenenfalls während des Fortgangs darauf hinzuweisen, dass sie das Recht haben, rechtlichen und fachlichen Rat einzuholen und in der Mediation Rechtskundige oder andere Fachleute mitwirken zu lassen.

Art.14

Die Kosten des Verfahrens

Der Mediator hat die Parteien über die Kosten des Mediationsverfahrens zu informieren und Höhe und Verteilung der Kosten schriftlich zu vereinbaren.

Art. 15

Mitwirkung bei der Konfliktlösung

Der Mediator wird während des Verfahrens

- Die Parteien unterstützen, jegliche Einigungshindernisse zu überwinden
- die Kommunikation zwischen den Parteien fördern und Störungen, die einer Kommunikation im Wege stehen, ausräumen;
- darauf hinwirken, daß die Parteien Unterschiede in Größe, Bedeutung, Macht, Einfluss oder ähnliche Faktoren, die sich im Verhältnis zwischen den Parteien auswirken, nicht unangemessen einsetzen;
- darauf hinwirken, dass die Parteien ihre Interessen definieren und Interessenbezogene Verhandlungen zwischen den Parteien fördern;
- die Parteien und ihre Berater dabei unterstützen, die streitigen Sachverhalte in sachlicher und rechtlicher Hinsicht realistisch einzuschätzen;
- die Parteien bei der Suche und der Bewertung von Lösungsoptionen unterstützen und darauf hinwirken, dass die Beteiligten die tatsächlichen und rechtlichen Folgen von Lösungsoptionen in ihre Überlegungen einbeziehen.
- keinen Versuch unternehmen, den Parteien seine Rechtsauffassung aufzuzwingen. Sofern er sich zur Sache äußert, hat er sich darauf zu beschränken, den beteiligten Parteien insoweit seinen Standpunkt darzulegen und Folgerungen aufzuzeigen.

Art. 16
Beendigung der Mediation

Der Mediator hat das Verfahren zu beenden, wenn

- die Parteien eine vollständige Einigung erzielt haben oder übereinstimmend die Beendigung des Verfahrens feststellen;
- die Parteien eine teilweise Erledigung des Streites erzielt haben und eine Fortsetzung hinsichtlich des verbleibenden Streitstoffes nicht dienlich oder nicht erwünscht ist;
- ein weiterer Termin nicht angebracht erscheint oder die Parteien sich zur Fortsetzung des Rechtsstreites vor einem Gericht oder Schiedsgericht entschlossen haben;
- der Mediator nach eingehender Erörterung mit den Parteien zu dem Ergebnis gelangt, dass zwischen den Parteien ein interessengerechtes, faires Verhandlungsergebnis endgültig nicht erzielt werden kann;
- die von den Parteien angestrebte Übereinkunft rechts- oder sittenwidrig wäre.

Art. 17
Aufgaben des Mediators bei Verfahrensabschluss

Der Mediator sorgt dafür, dass die Parteien erzielte Übereinkommen umgehend und gegebenenfalls unter Heranziehung der rechtlichen Berater der Parteien schriftlich unter Berücksichtigung der gesetzlich gebotenen Form niederlegen.

Art. 18
EUCON Verfahrensordnung

Der Mediator wird stets darauf hinwirken, daß die Parteien für ihre Mediation die EUCON-Verfahrensordnung vereinbaren. Er wird alle zusätzlichen Pflichten des Mediators, die sich für ihn aus der EUCON-Verfahrensordnung ergeben, auch dann erfüllen, wenn diese nicht dem Verfahren zugrundegelegt ist.